

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

1962	Berlin, den 19. Dezember 1962	Nr. 96
Tag	Inhalt	Seite
2. 11. 62	Anordnung über den Rat für Planung und Koordinierung der medizinischen Wissenschaft beim Ministerium für Gesundheitswesen.....	817
9. 11. 62	Anordnung über das Rahmenstatut der VEB (B) Meliorationsbau.....	820
5. 12. 62	Anordnung Nr. 2 über die Steuerveranlagung der der Handwerkssteuer B unterliegenden Handwerker (Veranlagungsrichtlinien — Handwerkssteuer B — 1959).....	821
5. 12. 62	Anordnung Nr. 4 über die Steuerveranlagung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (Veranlagungsrichtlinien 1959 — halbst. —).....	822
5. 12. 62	Anordnung Nr. 6 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —).....	823
	Berichtigung.....	824
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik.....	824

### Anordnung über den Rat für Planung und Koordinierung der medizinischen Wissenschaft beim Ministerium für Gesundheitswesen.

Vom 2. November 1962

In Durchführung des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 27. Oktober 1960 über den Perspektivplan zur Entwicklung der medizinischen Wissenschaft und des Gesundheitswesens in der Deutschen Demokratischen Republik (Abschn. A Ziff. 6), in Verbindung mit den Bestimmungen des § 1 Abs. 1, des § 2 Abs. 3 Ziffern 8 und 9 und des § 9 der Verordnung vom 27. Oktober 1960 über das Statut des Ministeriums für Gesundheitswesen (GBl. II S. 445) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Beim Ministerium für Gesundheitswesen wird der Rat für Planung und Koordinierung der medizinischen Wissenschaft mit Wirkung vom 2. November 1962 gebildet.

(2) Der Rat ist dem Minister für Gesundheitswesen unterstellt.

#### § 2

(1) Die Aufgaben des bisherigen Wissenschaftlichen Rates beim Ministerium für Gesundheitswesen werden durch den Rat für Planung und Koordinierung der medizinischen Wissenschaft gelöst.

(2) Die bestehenden Fachkommissionen des Wissenschaftlichen Rates werden in ihrer Organisation und Aufgabenstellung entsprechend den Aufgaben und der Struktur des Rates für Planung und Koordinierung der medizinischen Wissenschaft reorganisiert und führen ihre Aufgaben als Organe des Rates für Planung und Koordinierung der medizinischen Wissenschaft weiter.

#### § 3

Aufgaben und Tätigkeit, Leitung, Struktur und Zusammensetzung des Rates für Planung und Koordinierung der medizinischen Wissenschaft und seiner Organe werden vom Minister für Gesundheitswesen unter Berücksichtigung des Beschlusses des Ministerrates vom 18. Januar 1962 über die Ordnung der zentralen Planung und Organisation der wissenschaftlich-technischen Arbeit in der Deutschen Demokratischen Republik (Auszug) (GBl. II S. 61) durch ein Statut festgelegt (Anlage).

#### § 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 2. November 1962 in Kraft.

Berlin, den 2. November 1962

**Der Minister für Gesundheitswesen**

Sefrin

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

### Statut des Rates für Planung und Koordinierung der medizinischen Wissenschaft beim Ministerium für Gesundheitswesen

#### § 1

#### Stellung des Rates

(1) Der Rat für Planung und Koordinierung der medizinischen Wissenschaft beim Ministerium für Gesundheitswesen (im folgenden „Rat“ genannt) ist ein beratendes und unterstützendes Organ des Ministers für Gesundheitswesen zu den Fragen der Entwicklung und Koordinierung der medizinischen Wissenschaft.